

Satzung zur Änderung der Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen, über die Bekämpfung der Ratten und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung) vom 29.11.2007.

Der Gemeinderat der Stadt Giengen an der Brenz hat am 14.05.2020 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 2 Kommunalabgabegesetz sowie § 10 Absatz 1 in Verbindung § 1 Absatz 1 und § 18 Absatz 1 des Polizeigesetzes - jeweils in der derzeit gültigen Fassung - folgende Satzung zur Änderung der Polizeiverordnung beschlossen:

§ 1 Änderungen zu § 15

§ 15 Polizeiliche Umweltschutzverordnung

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt

- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren,

- andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen,

- die genehmigte Plakatierungszeit zu überschreiten.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

(2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

(3) Wer entgegen den Verboten des § 16 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder die genehmigte Plakatierungszeit überschreitet, wird mit einer Fristsetzung von höchstens 3 Werktagen zur Beseitigung aufgefordert. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlügen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird. Nach erfolglosem Fristablauf folgt die Abhängung der Plakate in Ersatzvornahme durch die Stadt Giengen. Die Kosten der Ersatzvornahme werden analog zu Abs. 4 festgesetzt.

(4) Plakatträger, die entgegen den Bestimmungen dieser Richtlinien aufgestellt oder angebracht werden, können bei begründeter Gefahrensituation durch die Ortspolizeibehörde oder von einem Beauftragten ohne vorherige Information an den Antragsteller/ Veranstalter entfernt werden. Auf eine gesonderte Mitteilung an den Antrag-

steller oder Veranstalter kann in diesem Fall verzichtet werden. Die dadurch entstandenen Personal- und Fahrzeugkosten sowie Kosten der Entsorgung gehen zu Lasten des Antragstellers oder Veranstalters.

(5) Die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens nach der Polizeilichen Umweltschutzverordnung bleibt unbenommen.

(6) Für alle Sach- und Personenschäden, die durch die Plakatierung entstehen können, haftet der Antragsteller. Er stellt die Gemeinde Giengen an der Brenz von allen Regressansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Plakatierung erhoben werden können.

§ 2 Änderungen zu § 23

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

16. entgegen § 15 I plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder die genehmigte Plakatierungszeit überschreitet oder als Verpflichteter, der in § 15 III, IV beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt.

§ 3 Inkrafttreten

§ 24 Inkrafttreten

1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Giengen, den 15.05.2020

Dieter Henle
Oberbürgermeister